

Vereinbarung über Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl

vom 21. Januar 1986

Der Bischof von St.Gallen, Dr. Otmar Mäder,
und
der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen,
vertreten durch den Administrationsrat,

vereinbaren aufgrund von Art. 62 Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 (VKK) folgendes Vorgehen bei Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl:

Art. 1. Der Pfarrer ist ein Priester, der einer Pfarrei dauernd vorsteht. Wegen Priestermangels oder anderen Umständen kann die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer anvertraut werden.¹⁾

Pfarrer:
a) Begriff

Art. 2. Die Wahl des Pfarrers richtet sich nach den Vorschriften von Art. 62 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979.

b) Wahl

Wird ein Priester in mehreren Pfarreien als Pfarrer eingesetzt, haben die betroffenen Kirchenverwaltungsräte aufgrund des bischöflichen Wahlvorschlages bei den Wahlvorbereitungen zusammenzuwirken. Die Pfarrwahl wird in jeder betroffenen Kirchgemeinde durchgeführt.

Der Bischof kann einer Kirchgemeinde auch den Pfarrer einer Nachbargemeinde zur Wahl vorschlagen.

Die betroffenen Kirchgemeinden regeln vertraglich die mit dem gemeinsamen Pfarrer verbundenen Besoldungs- und Entschädigungsfragen. Diese von den Kirchgemeinden geschlossene Vereinbarung ist dem Administrationsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Bischof bestimmt nach Anhören der Kirchgemeinden und des Pfarrers den Wohnsitz des Pfarrers.

Art. 3. Der Pfarradministrator ist ein Priester, der vom Bischof eingesetzt wird und während der ordentlichen Pfarrvakanz²⁾ die volle Verantwortung der Pfarreiseelsorge übernimmt.³⁾

Pfarradministrator

Der Pfarradministrator regelt im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat die Aushilfen für einzelne seelsorgerliche Dienste.

Art. 4. Der Pfarrprovisor wird vom Bischof in eine vakante Pfarrei auf unbestimmte Zeit eingesetzt, wenn diese aus besonderen Gründen⁴⁾ in absehbarer Zeit nicht mehr durch einen Pfarrer besetzt werden kann.

Pfarrprovisor
a) Begriff

Der Pfarrprovisor trägt die volle Verantwortung für die Pfarreiseelsorge. Kirchenrechtlich gilt er als Pfarradministrator.

Die Einsetzung eines Pfarrprovisors beeinträchtigt das zukünftige verfassungsmässige Pfrundwahlrecht der Kirchgemeinde nicht.

Art. 5. Sieht der Bischof einen Grund für die Einsetzung eines Pfarrprovisors anstelle eines Pfarrers, teilt er dies dem betroffenen Kirchenverwaltungsrat mit und lädt diesen zur Stellungnahme ein.

b) Vorgehen

Die Mitteilung umschreibt auch die Vorstellungen über die zukünftige Organisation der Seelsorge in der vakanten Pfarrei.

Nach Würdigung der Stellungnahme des Kirchenverwaltungsrates beschliessen Bischof und Administrationsrat im Einvernehmen über die Einsetzung eines Pfarrprovisors.

Art. 6. Priester, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom Bischof in der Regel nicht mehr zur Wahl als Pfarrer vorgeschlagen, sondern als Pfarrprovisor eingesetzt.

Ältere Priester

Priester, die das 75. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nach dem Codex des kanonischen Rechtes gebeten, dem Bischof den Amtsverzicht zu erklären.⁵⁾ Er entscheidet über die Annahme.

Priester, deren Amtsverzicht vom Bischof angenommen worden ist, können weiterhin als Pfarradministrator oder Pfarrprovisor eingesetzt werden.

Art. 7. Der Administrationsrat erlässt ein Reglement für die Entschädigung der Pfarradministratoren, Pfarrprovisoren und Aushilfen.

Regelung der Entschädigungen

Die Richtlinien enthalten auch Empfehlungen zuhanden der Kirchenverwaltungsräte für die Gehaltszahlungen im Krankheits- und Todesfall.

Vor Erlass dieser Richtlinien wird der Bischof angehört.

Art. 8. Die Vereinbarung tritt sofort in Kraft und ersetzt Art. 1 bis 6 des Regulativs betreffend Besetzung pfarramtlicher Stellen sowie Besoldungen und Entschädigungen bei Vakanzen vom 5./14. April 1977.

Schlussbestimmungen

Bischöfliches Ordinariat St. Gallen

Bischof Dr. Otmar Mäder

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident
Dr. R. Kaufmann

Der Aktuar:
R. Würmli

-
- 1) CIC Can 526
 - 2) Art. 62 Abs. 1 Buchstabe a VKK
 - 3) CIC Can 539, 540
 - 4) Art. 62 Abs. 2 VKK
 - 5) CIC Can 538 § 3